

BEBAUUNGSPLAN GEMEINDE WILDSACHSEN FÜR DAS GEBIET FLUR 6 Am Naturfreundehaus

MIT GENEHMIGUNG DES KATASTERAMTES VOM 16. 2. 1971 AZ F S. 253/71/655
VERVIELFÄLTIGT DURCH DAS KREISBAUAMT FFM. HÖCHST.

ES WIRD BESCHEINIGT DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT
DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN. (Katasterstand Juni 1971)
KATASTERAMT FFM. HÖCHST, DEN 16. Sept. 1974

T. B.
VERMESSUNGSDIREKTOR



VERMESSEN UND AUFGESTELLT NACH §§ 2, 8 UND 9 DES BBAUG VOM 23. 6. 1960.
IM EINVERNEHMEN MIT DEM
LANDKREIS MAIN TAUNUS
FFM. HÖCHST, DEN 18. Okt. 1974

[Signature]
BAUDIREKTOR

[Signature]
DER GEMEINDE WILDSACHSEN
WILDSACHSEN, DEN 19. Sep. 1974
BÜRGERMEISTER

DER PLANENTWURF MIT BEGRÜNDUNG HAT GEM. § 2 ABS. 6 BBAUG IN DER ZEIT
VOM 2. Juni 1974 BIS 2.9. Juli 1974 ZU JEDERMANN'S EINSICHT OFFENGELEGEN.
WILDSACHSEN, DEN 19. Sep. 1974

[Signature]
BÜRGERMEISTER

[Signature]
1. BEIGEORDNETER

GEMÄSS DEN BESTIMMUNGEN DES BBAUG UND DER BAUNVO IN VERBINDUNG MIT DER
HBO WURDE DIESER BEBAUUNGSPLAN IN DER SITZUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG
VOM 5. Aug. 1974 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
IN ERGÄNZUNG DER ZEICHNERISCHEN VORSCHRIFTEN GELTEN:

1. DACHFORM UND DACHNEIGUNG: SATTEL- ODER WALMDACH - 21° - 30°
2. GAUPEN, DREMPEL, ZWERCHGIEBEL: NICHT ZULÄSSIG
3. SOCKELHÖHE: ES IST GRUNDSÄTZLICH DIE MINDESTSOCKELHÖHE D.H. MINDESTGEFÄLLSLAGE ZUM KANAL AUSZUFÜHREN. IM EINZELFALL WIRD DIE SOCKELHÖHE IM BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN UND IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE ÖRTLICH FESTGELEGT.
4. GARAGEN: DIE GARAGEN SIND GEM. DARSTELLUNG AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ZU ERRICHTEN.
5. NEBENANLAGEN AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN SIND GEM. § 23 (5) BAUNVO NEBENANLAGEN; IM SINNE DES § 14 BAUNVO UNZULÄSSIG.

[Signature]
BÜRGERMEISTER

[Signature]
1. BEIGEORDNETER

BEKANNTMACHUNG
DIESER VOM HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IN DARMSTADT GEM. § 11 BBAUG
AM _____ GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DIESER BEKANNTMACHUNG
RECHTSVERBINDLICH. ER WIRD GEM. § 12 BBAUG IN DER ZEIT VOM
BIS _____ ZU JEDERMANN'S EINSICHT OFFENGELEGT.
WILDSACHSEN, DEN _____

BÜRGERMEISTER

1. BEIGEORDNETER

ZEICHENERKLÄRUNG

— — — — —	GELTUNGSBEREICH		GEPL. GEBÄUDE
— · — · —	BAULINIE		DAUERKLEINGÄRTEN
— — — — —	BAUGRENZE	— — — — —	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
Wa	ALLGEMEINES BAUGEBIET	— · — · —	GEPL. GRUNDSTÜCKSGRENZE
I	GESCHOSSZAHL HÖCHSTGRENZE		
0	OFFENE BAUWEISE		
0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL		
0,8	GESCHOSSFLÄCHENZAHL		
	BEBAUBARE FLÄCHE		
	NICHT BEBAUBARE FLÄCHE		
	GEPL. GARAGEN		
	ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHE		
	KINDERSPIELPLATZ		
	ZELTPLATZ		
	JUGENDHERBERGE		

Genehmigt
mit den Auflagen
der Vg. vom 29. April 1975
Az. V/3 - 61 d 04/01
Darmstadt, den 29. April 1975
Der Regierungspräsident
Im Auftrag



AUFGEST. MAI 1972 BE ÄNDERUNG: GR. 0,45 m²



Auflage des Regierungspräsidenten zur
Genehmigung des Bebauungsplanes Flur
"Am Naturfreundehaus". Verfügung vom
29.4.1975 Az. V3 - 61d 04/01 Wildsach-
sen 5.

Durch Beschluß der Gemeindevertretung
von Wildsachsen wurde nachstehende Auf-
lage in den Bebauungsplan Flur 6 "Am
Naturfreundehaus" aufgenommen und be-
schlossen.

"Zwischen dem ausgewiesenen Zeltplatz
und angrenzenden allgemeinen Wohnge-
biet im Westen und reinem Wohngebiet
im Norden sind Maßnahmen durchzuführen,
die den Schutz dieser Wohngebiete
nach § 1 Abs. 4 BBAUG in Verbindung
mit Din 18005 Bl. 1 "Schallschutz im
Städtebau" gewährleisten. (z.B. Abpflan-
zung, Schallschutzzaun, Wall usw.).

gez.
(Dambmann)
Bürgermeister

Rechtskräftig am 22.11.75

GEÄNDERT ERGÄNZT
Durch Bebauungsplan Nr. Flur 6, Änderung 13
L 560
Rechtskraft am: 20.6.76